

**EHRENORDNUNG
des
Sportvereins
Altstadt e.V. 1920**

**(Beschlissen durch die
außerordentliche
Mitgliederversammlung am
23.08.2026)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Ehrungen.....	3
§ 3 Ehrungen und Voraussetzungen.....	3
§ 4 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 5 Ehrenvorsitzender.....	3
§ 6 Zuständigkeit.....	4
§ 7 Verleihung	4
§ 8 Befreiung.....	4
§ 9 Sonstiges.....	4
§ 10 Besondere Anlässe.....	4
§ 11 Erlöschen und Entzug der Ehrung.....	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4

Gender-Hinweis:

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinsordnung das generische Maskulinum verwendet.
Die in dieser Vereinsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht
ausdrücklich anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.*

§ 1 Zweck

Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Sportverein Altstadt e.V. 1920. Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der Verein Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.

Paragrafen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 2 Ehrungen

1. Ehrennadel in Silber
2. Ehrennadel in Gold
3. Ehrenmitgliedschaft
4. Ehrenvorsitzender

Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Ehrungen und Voraussetzungen

Die Ehrennadel in Silber wird verliehen:

1. An Mitglieder der Vorstandschaft, die auf eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in der Vereinsführung zurückblicken können
2. An Vereinsmitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehörten.

Die Ehrennadel in Gold wird verliehen:

1. An Mitglieder der Vorstandschaft, die auf eine mindestens zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Vereinsführung zurückblicken können
2. An Vereinsmitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehörten.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung, als solche ernannt werden, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben oder dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende ist die höchste Ehrung des Vereins. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und zudem mindestens 5 Jahre im geschäftsführenden Vorstand tätig waren. Zu diesem kann nur ein bereits ernanntes Ehrenmitglied gewählt werden und frühestens 5 Jahre nach der Ernennung zum

Ehrenordnung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 23.08.2026

Ehrenmitglied. Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Zuständigkeit

Ehrungen können lediglich durch die Mitgliederversammlung erteilt werden. Vorschläge sind durch den Vorstand, sowie an der Mitgliederversammlung teilnehmender Mitglieder möglich. Die zu ehrende Person muss bei der Abstimmung nicht anwesend sein.

§ 7 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei der Mitgliederversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 8 Befreiung

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragszahlung freigestellt. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 9 Sonstiges

Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein. Der Vorstand ist ermächtigt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.

§ 10 Besondere Anlässe

1. Mitglieder erhalten ab Ihrem 60. Geburtstag alle 10 Jahre eine Glückwunschkarte mit Zuwendung.
2. Die Familien von verstorbenen Mitgliedern erhalten eine Trauerkarte. Zusätzlich ab 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit des verstorbenen gedenkt der Verein mit einem Kranz.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins.

§ 11 Erlöschen und Entzug der Ehrung

Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird. Die Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenvorsitzende können nur bei grob vereinsschädigendem Verhalten durch einfachem Beschluss durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.

Altstadt, den 23.08.2026

Ehrenordnung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 23.08.2026